

Satzung

Festausschuss St. Nikolaus e.V.

Stand: 06.09.2022



§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Festausschuss St. Nikolaus e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen unter der Nr. VR 1026 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz im Gemeindebezirk St. Nikolaus der Gemeinde Großrosseln.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen -vornehmlich von Kindern- und karitativer Einrichtungen (entsprechend § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO).

Weiterer Zweck ist die Förderung und Durchführung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung im Gemeindebezirk St. Nikolaus (entsprechend § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO).

Der Satzungszweck wird schwerpunktmäßig verwirklicht durch Veranstaltungen, z.B. der jährlichen Nikolausfeierlichkeiten, das Beantworten der Briefe an den Nikolaus und das Betreiben des Nikolauspostamtes.

Für die Ortsverschönerung werden öffentliche Anlagen zur Nikolausgeschichte unterhalten und gepflegt, Infotafeln und Hinweisschilder aufgestellt gewartet und Aktivitäten zur Ortsverschönerung gefördert.

Die notwendigen Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zahlung des Jahresbeitrages.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Die Voraussetzung für eine geordnete Mitgliedschaft muss gegeben sein.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei Ablehnung eines Aufnahmesuchtes hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen

Die Familienmitgliedschaft endet für die Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

Der Verein ist verpflichtet, seinen Mitgliedern Vermittlung und Beratung zu gewähren, soweit dies mit der Aufgabenstellung des Vereins in Einklang steht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nicht mit den Vereinszwecken zu vereinbarende oder unangemessen hohe Vergütungen aus Vereinsmitteln dürfen weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.

Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur unentgeltlichen Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung und Mitteilungen über das Vereinsleben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern, z.B.

- Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
- Beitragsrückstand länger als 6 Monate,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss grundsätzlich zu hören.

Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung.

Bis zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat das auszuschließende Mitglied keine Rechte und Pflichten nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Arbeitsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und aus dem erweiterten Vorstand.

Die Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der 1. und/oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister(in)
4. dem/der Organisationsleiter(in)
5. Dem/der Schriftführer(in)
6. dem/der Leiter(in) der Kinderbriefaktion

Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem/der Ortsvorsteher(in) des Gemeindebezirkes St. Nikolaus oder dessen Vertreter als geborene Mitglieder
3. den Beisitzern
4. dem/der Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und der/die Schatzmeister(in).

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob der Berufene im Amt bleibt oder nicht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Wahl des Vorstandes

Jedes Jahr wird 1/3 des Vorstandes nach folgendem Turnus und für drei Jahre gewählt.

Nach dem ersten Jahr: 1. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) und Organisationsleitung

Nach dem zweiten Jahr: 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Leitung der Kinderbriefaktion und Beisitzer

Nach dem dritten Jahr: 1. Vorsitzende(r) und Schriftführer(in)

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und deren Vertreter

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 - Der Arbeitsausschuss

Es kann ein Arbeitsausschuss zur Planung von Veranstaltungen oder Projekten einberufen werden.

Dem Arbeitsausschuss gehören die örtlichen Mandatsträger (Gemeinderat und Ortsrat), der Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln sowie die jeweiligen Vereinsvorsitzenden als geborene Mitglieder an.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Festausschusses an den Sitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Gemeinde Großrosseln, durch Rundschreiben und/oder Mail mit einer Frist von 14 Tagen.

Für die Wahrung der Frist bei Postversand ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrengliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Gemeinde Großrosseln, durch Rundschreiben und/oder Mail mit einer Frist von 14 Tagen.

Für die Wahrung der Frist bei Postversand ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
3. Bericht der beiden Kassenprüfer
4. Entlastung des gesamten Vorstandes
5. Wahl eines Versammlungsleiters (bei Neuwahl des/der Vorsitzenden)
6. Neuwahl 1/3 des Vorstandes, ausgenommen Wahl des Ehrenvorsitzenden
7. Wahl der beiden Kassenprüfer und deren Vertretern
8. Erledigung von Anträgen

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für Vorstandssitzungen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Sein Stimmrecht ruht, wenn seine Interessen betroffen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 13 - Ehrentitel im Festausschuss St. Nikolaus e.V.

a) Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben den Ehrentitel „**Ehrenmitglied**“ verleihen.

Diese Ehrung ist für das Ehrenmitglied ohne mitgliedschaftlichen Bezug

Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, dürfen ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

b) Ehrenvorsitzende

Scheidet ein Vereinsvorsitzender aus dem Amt aus, so kann er als Zeichen der Anerkennung seiner Leistungen von der Mitgliederversammlung zum/zur „**Ehrenvorsitzenden**“ gewählt werden.

Diese Ehrung ist für den Ehrenvorsitzenden ohne mitgliedschaftlichen Bezug

Ehrenvorsitzende, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, dürfen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Ehrenvorsitzende haben keine Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitern und Mitgliedern des Vereins.

Ehrenvorsitzende sind nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Verleihung der Ehrentitel kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des/der zu Ehrenden möglich.

Der Ehrentitel ist ein persönliches Recht. Er erlischt, wenn das Ehrenmitglied verstirbt.

§ 14 - Abstimmungen

Sofern gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Im Falle einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 15 - Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig, wenn zuvor ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 - Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zu einer außerordentlichen Versammlung unter ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Interessengemeinschaft St. Nikolaus e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Verein „Interessengemeinschaft St. Nikolaus e.V.“ zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Festausschusses St. Nikolaus an die Gemeinde Großrosseln, die es zur Förderung der Kinder und Jugend in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten

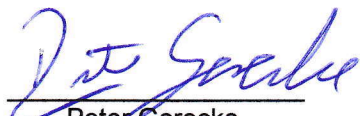
Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.09.2022 in St. Nikolaus beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 07. Juni 2015.

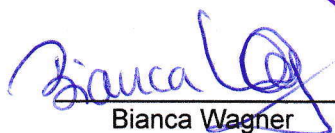
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Genehmigt, St. Nikolaus, den 06.09.2022

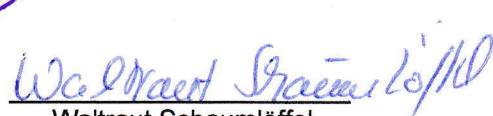




Peter Gerecke
1. Vorsitzender



Bianca Wagner
2. Vorsitzende



Waltraut Schaumlöffel
Schatzmeisterin